



**Gemeinde Rheinhausen  
Landkreis Emmendingen**

**Betriebssatzung  
für den Eigenbetrieb Energie  
vom 13.11.2019**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen hat am 13.11.2019 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Energie der Gemeinde Rheinhausen beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

(1) Die Einrichtungen der Gemeinde Rheinhausen zur Energiegewinnung und -versorgung werden als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung ab dem 01.01.2020 unter der Bezeichnung „Energie“ geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist das Energiemanagement insbesondere in Bezug auf die Versorgung der gemeindeeigenen Gebäude und Einrichtungen einschließlich der kommunalen Straßenbeleuchtung mit Elektrizität und Wärme/Kälte sowie die damit verbundene Energiegewinnung aus regenerativen Ressourcen.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

**§ 2**

**Zuständigkeiten**

(1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Ausschuss obliegen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Die Zuständigkeiten richten sich nach der Hauptsatzung der Gemeinde Rheinhausen in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rheinhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rheinhausen, 13. November 2019

gez. Dr. Jürgen Louis  
Bürgermeister